



Anhänge zu Traktandum 5

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt

Art. 1 Zweckverband

Die Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln schliessen sich gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 unter dem Namen «Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt» zu einem Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammen.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt der Schiessanlagen in der Lachmatt im Gesamteigentum der Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln.

Art. 3 Statuten

Zugleich mit diesem Vertrag beschliessen die Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Prate

lten Statuten, welche unter anderem den Sitz, die Mitgliedschaft, das Areal, den Betrieb und Unterhalt, die Organisation des Verbandes, die Mitgliederbeiträge usw. regeln.

Art. 4 Gesellschaftsvertrag vom 10. Dezember 2008

¹Die Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln vereinbaren einvernehmlich die Auflösung der einfachen Gesellschaft über die Nutzung der Schiessanlagen in der Lachmatt. Der Vertrag vom 10. Dezember 2008 wird mit Rechtskraft dieser Vereinbarung aufgehoben. Mit Auflösung der Gesellschaft werden sämtliche Aktiven und Passiven auf den Zweckverband übertragen.

²Gemäss Ziffer 17 des Gesellschaftsvertrages vom 10. Dezember 2008 stehen nachfolgende Grundstücke im Gesamteigentum

der Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln:

Grundbuch Muttenz:

Parzelle 3444 haltend 11'088 m²
Parzelle 3445 haltend 18'630 m²
Parzelle 2612 haltend 22'563 m²

Grundbuch Pratteln:

Parzelle 1888 haltend 5782 m²

Diese Grundstücke werden dem Zweckverband nach der Gründung überschrieben.

Art. 5 Dauer und ordentliche Kündigung

¹Vorliegender Vertrag wird auf eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

²Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2017, gekündigt werden.

³Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Art. 6 Inkrafttreten

¹Vorliegender Vertrag sowie die gleichzeitig zu beschliessenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2015 in Kraft.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden werden ermächtigt, alle notwendigen Vorkehrungen für die Verbandsgründung zu treffen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Einwohnergemeinde Muttenz ...

Einwohnergemeinde Birsfelden ...

Einwohnergemeinde Pratteln ...

Statuten Zweckverband Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt

Rot ausgezeichnet: Änderungen gegenüber der Vorlage der Gemeindeversammlung vom 17. Oktober 2013

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Bestand und Zweck

§ 1 Name und rechtliche Natur
Unter dem Namen «Gemeinschaftsschiessanlagen Lachmatt», im folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Basellandschaftlichen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck

¹Der Zweck des Verbandes ist die Verwaltung, der Betrieb und Unterhalt der im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Parzellen der Schiessanlagen in der Lachmatt.
²Der Verband stellt den Schiessvereinen die Schiessanlagen zur Verfügung und organisiert einen geordneten Schiessbetrieb.
³Der Verband sorgt dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende

Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, zur Verfügung stehen.
⁴Zur Erfüllung dieses Zwecks kann der Verband alle Tat- und Rechtshandlungen vornehmen, welche nicht durch diese Statuten ausdrücklich den Gemeinden zugewiesen werden.

§ 3 Sitz

Sitz des Verbandes ist Muttenz.

§ 4 Mitgliedschaft

¹Gründungsgemeinden des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln.

²Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband bedarf der Zustimmung **der Gemeindeversammlungen resp. der Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden.**

2. Kapitel: Organisation

§ 5 Verbandsgemeinden

¹Die Gemeindeversammlungen resp. die Einwohnerräte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- Änderung der Statuten
- Austritt
- Auflösung

²Die **Gemeinderäte der Verbandsgemeinden resp. in der Gemeinde Muttenz die Wahlbehörde** sind zuständig für:

- Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Betriebskommission
- die Rechnungsprüfungskommission

1. Abschnitt: Delegiertenversammlung

§ 7 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den von den Verbandsgemeinden gewählten Delegierten zusammen. Jeder Verbandsgemeinde stehen drei Vertreter zu.

²Jede Verbandsgemeinde delegiert mindestens ein Mitglied ihres Gemeinderates.

³Die Amtsperiode der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft zusammen. Wiederwahl ist zulässig. Jede Gemeinde hat die Namen der von ihr gewählten Delegierten bis spätestens Ende Juli des Wahljahres bekanntzugeben.

⁴Das Präsidium der Betriebskommission nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit

beratender Stimme teil und sorgt für die Protokollführung.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und unternimmt alles, was der Förderung des Verbandszwecks dienlich ist. Ihr obliegen sämtliche dem Verband zukommenden Befugnisse, sofern diese nicht durch Gesetz, Verbandsvertrag oder diese Statuten in einem andern Organ übertragen sind.

²In den Aufgabenkreis der Delegiertenversammlung fallen insbesondere:

- Aufsicht über den Zweckverband
- Erlass Geschäftsverordnung
- Erlass der Gebührenverordnung
- Erlass von ausführenden Verordnungen
- Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes
- Genehmigung des Belegungs- und Schiessplanes
- Wahl der Betriebskommission
- Vertretung des Verbandes nach aussen

§ 9 Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

¹Die Sitzgemeinde lädt jeweils zur konstituierenden Sitzung ein.



²Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

³Das Präsidium beruft die Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

⁴Die Delegierten besitzen das Recht, schriftlich oder an einer Sitzung mündlich Anträge einzureichen, die auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen sind.

⁵Die Delegierten haben ferner das Recht, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung inners 30 Tagen zu verlangen.

⁶Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, wenn sämtliche Delegierten zustimmen und von keiner Seite die Abhaltung einer Sitzung verlangt wird.

⁷Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sowie jede Verbandsgemeinde vertreten ist.

⁸Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitz den Stichentscheid. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

§ 10 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

2. Abschnitt: Betriebskommission

§ 11 Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied als Präsidentin oder Präsident zu bestimmen ist und die Ressorts Finanzen, Betrieb und Infrastruktur zu besetzen sind.

²Alle Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Leitung der Ressorts Finanzen, Betrieb und Infrastruktur werden von den Verbandsgemeinden vorgeschlagen.

³Die Amtsperiode der Mitglieder der Betriebskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Delegiertenversammlung zusammen.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Betriebskommission ist das leitende und vollziehende Organ des Verbandes.

²Sie übt alle Befugnisse aus, die dem Verband zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 13 Ausgabenkompetenzen der Betriebskommission

¹Die Betriebskommission hat die Ausgabenkompetenz der budgetierten Beträge der Erfolgsrechnung.

²Investitionsausgaben können nur bis zu einem maximalen Betrag von CHF 25'000 in der Erfolgsrechnung verbucht werden (§ 20 GRV, SGS 180.10).

³Die Betriebskommission hat die Ausgabenkompetenz der budgetierten Beträge in der Investitionsrechnung im Einzelfall bis CHF 50'000. Über höhere Investitionen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴Die Mitglieder der Betriebskommission sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Die Rechnungsprüfungskommission jeder Verbandsgemeinde wählt je eine Person als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

²Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Delegiertenversammlung zusammen.

³Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

§ 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Rechnungsprüfungskommission überprüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt grundsätzlich über alle zu diesem Zweck notwendigen und üblichen Kompetenzen.

²Sie ist befugt, jederzeit unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

³Die Berichterstattung an die Delegiertenversammlung richtet sich nach den Vorschriften des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass es der Delegiertenversammlung möglich ist, ihren Jahresbericht den Verbandsgemeinden auf das Datum der Verabschiedung ihrer Jahresrechnungen vorzulegen.

3. Kapitel: Rechnungswesen

§ 16 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung des Zweckverbandes wird vom Leiter des Ressorts Finanzen besorgt.

²Die Rechnungslegung erfolgt mit dem Inkrafttreten dieser Statuten gemäss der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10) vom 14. Februar 2012.

³Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind der Delegiertenversammlung bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

⁴Das Budget der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie der Finanzplan gemäss § 157c des Gemeindegesetzes (SGS 180) sind der Delegiertenversammlung bis zum 30. Juni des Vorjahres vorzulegen.

4. Kapitel: Betrieb und Unterhalt der Anlagen

1. Abschnitt: Kosten

§ 17 Finanzierung und Kostenverteilung

¹Der Zweckverband finanziert seine Ausgaben insbesondere aus:

- den von den Verbandsgemeinden geleisteten Beiträgen
- den von den Nutzern entrichteten Gebühren
- aus den von Dritten vereinnahmten weiteren Mitteln

²Die ungedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Massgebend ist das Verhältnis der bei ihnen wohnhaften Obligatorischschützen per 1. Januar des Rechnungsjahres.

³Die Verbandsgemeinden leisten per 31. März und 30. September jeweils Akontobeiträge in der Höhe der Hälfte der budgetierten ungedeckten Betriebskosten.

⁴Wird ein Ertragsüberschuss von mehr als CHF 5'000 erzielt, so wird der überschüssende Betrag zur Hälfte zur Vorfinanzierung für Investitionen von Infrastrukturprojekte eingelegt, sofern kein Bilanzfehlbetrag besteht. Aufwandüberschüsse sind, sofern kein Eigenkapital besteht, analog Absatz 2 per 30. Juni des Folgejahres durch die Verbandsgemeinden auszugleichen.

⁵An die budgetierten Investitionen von jährlich bis zu CHF 75'000 leisten die Verbandsgemeinden auf der Basis von geprüften Abrechnungen rückzahlbare Darlehen zu gleichen Teilen. Sie stellen im Sinne von § 157b Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes gebundene Ausgaben dar.

⁶Bei grösseren Investitionen als CHF 75'000 leisten die Verbandsgemeinden rückzahlbare Darlehen zu gleichen Teilen. Sie stellen im Sinne von § 157b Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes gebundene Ausgaben dar.

⁷Im Rahmen des Baufortschritts sind für die Investitionen Akontozahlungen bis maximal 80% der gesamten Investitionen zu leisten. Nach Prüfung der Schlussabrechnung durch die Rechnungsprüfungskommission wird der Restbetrag fällig.

⁸Bei der Darlehensgewährung gelten für alle Verbandsgemeinden einheitliche Konditionen. Als Referenz für die Darlehenszinsen gelten die 10-jährigen Bundesobligationen.

2. Abschnitt: Schiessbetrieb

§ 18 Schiessvereine

Die Verbandsgemeinden stellen den Schiessvereinen die Schiessanlagen Lachmatt an 80 Schiesshalbtagen pro Jahr, inkl. **Schiessanlässe regionaler, kantonaler und nationaler Bedeutung**, zur Verfügung.

Abs. 2, mit der Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen, entfällt.

§ 19 Schiessplan

Der Schiessplan ist jedes Jahr bis zum 31. 12. des Vorjahres zu genehmigen und zu veröffentlichen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 20 Austritt

¹Ein Verbandsaustritt ist nur durch Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln möglich.

²Bei einem Austritt wird unter Berücksichtigung sämtlicher Verpflichtungen und Vermögenswerte eine Liquidationsbilanz erstellt. Der anteilmässige Saldo ist auszugleichen. **Für die verbleibenden Verbandsgemeinden kann eine entsprechende Nachschusspflicht bestehen.**

§ 21 Auflösung und Liquidation

¹Eine vorzeitige Auflösung des Verbandes ist nur im Einverständnis aller Verbandsgemeinden möglich.

²Ein allfälliges Aktivvermögen des Verbandes wird zu gleichen Teilen unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

³Für alle Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband sowie zwischen den Gemeinden untereinander in Verbandsangelegenheiten ist das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft zuständig. Dieses entscheidet endgültig. Zur Anwendung kommt das Basellandschaftliche Verfahrensrecht.

⁴Die Verbandsgemeinden sind jedoch bestrebt, vor Anrufung des



Gerichts untereinander eine gütliche Einigung zu erzielen.

§ 22 *Statutenrevision*

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, sofern der Zweckgedanke des Verbandes unangetastet bleibt und **die Gemeindeversammlungen resp. die Einwohnerräte aller Verbandsgemeinden** zustimmen. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 23 *Genehmigung, Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden von den Verbandsgemeinden beschlossen. Sie werden zusammen mit dem Vertrag dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung unterbreitet und treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Einwohnergemeinde MuttENZ ...

Einwohnergemeinde Birsfelden ...

Einwohnergemeinde Pratteln ...